Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesund- heitswesen Bissierstr. 7, 79114 Freiburg	
	Keine Stellungnahme abgegeben.	
2	Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 – Denkmalpflege Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen	
	Keine Stellungnahme abgegeben.	
3	Regierungspräsidium Freiburg Dienstsitz Offenburg, Landesbetrieb Gewässer Wilhelmstraße 24, 77654 Offenburg	
	Keine Stellungnahme abgegeben.	
4	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5, 79104 Freiburg Schreiben vom 17.02.2021	
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	
	Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
	Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechni- schen Hinweise in den Bebauungsplan:	
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Kristallingesteinen des Oberkirch-Granits.	Der Anregung wird entsprochen. Der Sachverhalt wird in die Begründung unter Ziffer 3.2.6 übernommen.
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshori-	Wird zur Kenntnis genommen.

Bearbeitungsstand: 16.08.2021

Fassung: Vorentwurf vom 29.07.2020

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	zonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objekt- bezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bergbau Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	Regierungspräsidium Freiburg Kompetenzzentrum Energie, Abt. 2, Ref. 21 Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br.	
	Keine Stellungnahme abgegeben.	
6	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 54.1 – 54.4 Schwendistr. 12, 79102 Freiburg Schreiben vom 12.02.2021	
	aus Sicht der Referate 54.1 – 54.4 des Regierungspräsidiums Freiburg, bestehen zu o. g. Verfahren keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Landratsamt Ortenaukreis Badstraße 20, 77652 Offenburg Schreiben vom 26.02.2021	
	Baurechtsamt Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, Bebauungsvorschriften, dazugehörige Pläne) auf dem Postweg zukommen zu lassen. Entsprechend Seite 2 unseres Schreibens vom 07.10.2020 senden Sie uns die dort genannten Unterlagen bitte auch elektronisch an die genannte Mailadresse.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Es werden folgende Anregungen vorgebracht:	
	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften: In der Überschrift wird nur von Ergänzungen gesprochen. Sofern durch die Änderung des Bebauungsplans auch Änderungen von be-	Der Anregung wird entsprochen.
	stehenden Vorschriften erfolgen, sollte dies ergänzt werden. Ziffer 3.1: Die Änderung umfasst lediglich 2 Grundstücke. In der	Es wird nun von Ergänzungen und Änderungen gesprochen.
	Überschrift sollte deshalb die Erwähnung von Baugebieten entfallen.	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Da es eine Ergänzung von bereits bestehenden Bauvorschriften sind, kann die Überschrift auf- grund der Eingliederung in die bestehenden Vor- schriften nicht ohne Weiteres angepasst werden.
	Ziffer 6.2.1: Wir gehen davon aus, dass der dort erwähnte Grenzabstand nur für Hauptgebäude gilt. Ziffer 3.1.1 trifft für Nebenanlagen eine andere Regelung. Wir empfehlen deshalb in Ziffer 6.2.1 das Wort "Hauptgebäude" zu ergänzen.	Der Anregung wird entsprochen. Zur besseren Abgrenzung und Einordnung, wird ergänzt, dass diese Regelung nur für Hauptge- bäude gilt.
	Ziffer 16: Dort muss es anstatt "Landeskriminalamt" "Landesdenk-malamt" lauten.	Der Anregung wird entsprochen. Die Passage wird korrigiert.
	Ziffer 18: Für die Versickerungsfähigkeit ist noch ein Faktor anzugeben. Andernfalls ist die Vorschrift zu unbestimmt.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten ist nur in wasserdurchlässigem Aufbau zulässig.
	Zeichnerischer Teil:	Ohne die Anfertigung eines Bodengutachtens kann jedoch kein zuverlässiger Versickerungs- wert festgesetzt werden
	Der Abstand der Baugrenzen zur Straße sollte noch vermasst werden.	Der Anregung wird entsprochen. Der Abstand wird vermasst.
	Das Symbol "Flächen für Garagen" könnte entfallen, da im Geltungsbereich der Änderung keine solchen festgesetzt sind.	Der Anregung wird entsprochen. Das Symbol für die Garagenflächen wurde gestrichen.
	In der derzeit geltenden Fassung des zeichnerischen Teils ist die Dachneigung mit einem Plansymbol geregelt. Auf Grund der nun gewählten Nutzungsschablone wäre künftig keine Regelung der zulässigen Dachneigung mehr vorhanden. Die zulässige Dachneigung sollte deshalb in der Nutzungsschablone ergänzt werden.	Der Anregung wurde bereits entsprochen. Die Dachneigung für ein Satteldach von 25 bis 35 Grad wird in die Nutzungsschablone aufgenommen.
	Begründung:	
	Ziffer 1.3, erster Absatz, letzter Satz ist zu streichen, dass es sich nicht um ein Verfahren nach § 13 b BauGB handelt. Gleiches gilt für den Satz vor der Tabelle sowie Ziffer 6.2.5.	Der Anregung wird entsprochen. Diese beiden Absätze werden angepasst.
	Ziffer 4.3, zweiter Absatz: Der letzte Satz ist zu streichen, da ein Bebauungsplan nach § 13 a BauGB nie der Genehmigung bedarf.	Der Anregung wird entsprochen. Der letzte Satz von Ziffer 4.3 wird gestrichen.
	Ziffer 5.1: Wir haben nicht geprüft, ob das dort erwähnte Bauvorhaben den dann geänderten Vorschriften des Bebauungsplans entspricht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Ziffer 6, Seite 14 oben: Dort wird ausgesagt, dass Garagen aus städtebaulichen Gründen von der Straße abrücken sollen. Nebenanlagen, auch größeren Ausmaßes, sind entsprechend Ziffer 3.1.1 der geplanten Festsetzungen dennoch in einem 3-m-Streifen entlang der Straße zulässig. Sofern dies aus städtebaulichen Gründen ebenfalls nicht gewollt ist, wäre noch eine Regelung erforderlich.	Der Anregung wird entsprochen. Nebenanlagen sind nur zwischen der rückwärtigen Grundstücksgrenze und der straßenseitigen Baugrenze (Baufenster) zulässig.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Ziffer 6.3.9: Danach soll der Wassergraben von Bebauung komplett freigehalten werden. Wenn dies ein Ziel der Planung ist, muss dieses noch textlich und auch zeichnerisch vorgegeben werden.	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Der Wassergraben liegt außerhalb des Plangebietes. In der Begründung wird nochmals darauf hingewiesen, dass im Bereich des Grabens generell keine Eingriffe vorzunehmen sind. Festsetzungen in diesem Bereich sind aufgrund der Lage außerhalb des Plangebietes nicht möglich und notwendig. Die Einhaltung eines Gewässerrandstreichens ist aufgrund der Einstufung des Grabens nicht notwendig.
	II. Vermessung und Flurneuordnung	
	untere Vermessungsbehörde:	
	Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein	Wird zur Kenntnis genommen.
	Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	untere Flurneuordnungsbehörde:	
	Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	III. Amt für Landwirtschaft	
	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen. Die Flächen liegen innerhalb eines Bebauungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
	IV. Amt für Waldwirtschaft	
	Wald ist weder direkt noch indirekt betroffen. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht mehr erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
	V. Straßenbauamt	
	Zu der Änderung des Bebauungsplanes werden Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht nicht geltend gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	VI. Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht	
	Aus fachtechnischer Sicht bestehen hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	VII. Amt für Umweltschutz	
	Umweltschaden Wird eine Schädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes (Umweltschaden) verursacht, trifft die hierfür verantwortliche Person die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen (vgl. § 19 Abs. 4 BNatSchG). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst, wird zwar noch kein Umweltschaden hervorgerufen. Durch spätere Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplanes ist dies jedoch denkbar. Zur Vermeidung eines Umweltschadens bei der Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben innerhalb des künftigen Bebauungsplanes empfehlen wir daher ausdrücklich, die Aus-wirkungen der künftigen Bebauung auf Arten und Lebensräume der FFH Richtlinie Anhang I, II und IV (z.B.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde angefertigt. Die Ergebnisse wurden in der Begründung ergänzt. Es sind keine Maßnahmen zum Artenschutz oder gar weitere Begutachtungen notwendig.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Hirschkäfer, vgl. § 19 BNatSchG) bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.	
	Bei Berücksichtigung der Arten im Rahmen des Bebauungsplanes liegt bei künftigen Bauvorhaben kein Umweltschaden vor, da die nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits zuvor ermittelt wurden und zulässig sind (vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Artenschutz Generell sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Maßnahmen sind zur rechtlichen Sicherung in den Festsetzungen zu ergänzen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Gemäß Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 4 Klaus, Küfersbühn, Besenstiel" im Bereich Amselweg steht das artenschutzrechtliche Gutachten noch aus. Eine Prüfung der Unterlagen kann daher erst nach Vorlage erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gemäß Begründung sollte ein sich randlich befindlicher Wassergraben erhalten bleiben. Wir empfehlen den Erhalt des Grabens in das noch ausstehende Gutachten als Vermeidungsmaßnahme aufzunehmen. Bei einem Eingriff wären sonst ggf. Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände zu ergänzen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Graben befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Bebau- ungsplanes.
	Beleuchtung Ab dem 01.01.2021 sind gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG neu errichtete Beleuchtungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach den anerkannten Regeln der Technik insektenfreundlich zu gestal- ten. Wir empfehlen dieses Vorgehen auch für weitere Beleuchtungen von z.B. Gebäuden anzuwenden. (genauere Ausführungen siehe Schroer et al. 2019 "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung", BFN – Skripten 543)	Der Anregung wird entsprochen. Die Ausführung von insektenfreundlicher Beleuchtung wird in die Festsetzungen mit aufgenommen.
	Schutzgut Klima Als Anpassung an den Klimawandel und gegen die Aufheizung in bebauten Bereichen wird empfohlen, Gebäude zu begrünen. Die Gartenflächen sollten nach § 21a NatSchG vorwiegend begrünt und insektenfreundlich gestaltet werden.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Da es sich hierbei lediglich um zwei mögliche Neubauten handelt, ist eine Begrünung der Ge- bäude nicht verhältnismäßig. Dies ist bei der Ausweisung mehrerer Baugrundstück sinnvoll. Eine Dachbegrünung ist aufgrund der möglichen Dachneigung von 25 bis 35 Grad nicht sinnvoll. Der Hinweis der Gestaltung der Gartenflächen wird mit aufgenommen.
	VIII. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	With this daily of the think and the think a
	Die mit Schreiben vom 5. Januar 2021 übersandte Bebauungs- planänderung findet in dieser Form unsere Zustimmung.	
	Im Einzelnen nehmen wir zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung:	
	I. Oberirdische Fließgewässer	
	 Gewässerrandstreifen Nördlich des Baugebietes verläuft angrenzend ein Gewässer II. Ord- 	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	nordlich des Baugebietes verlauft angrenzend ein Gewasser II. Ord- nung mit eigenem Flurstück Nr. 4155, welches von uns als Gewäs- ser von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (GvwuB) eingestuft wird. GvwuB sind Gewässer, weisen jedoch u.a. keinen Gewässerrandstreifen aus, weshalb gegen die vorliegende Planung	vviid zur Keriniuns genommen und beachtet.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	keine Bedenken bestehen. Ein naturferner Gewässerausbau (z.B. Verdolungen) ist auch bei GvwuB nach § 6 WHG und § 12 WG nicht erlaubt.	
	2. Hochwasserschutz Der Träger der Bauleitplanung hat im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht sämtliche Hochwasserrisiken zu betrachten. Aufgrund der vorhandenen Topografie (Hanglage) lassen sich Oberflächenabflüsse aus dem Außengebiet nicht ausschließen. Im Bauleitplan ist deshalb dar-zulegen, welche Sicherungsmaßnahmen für das Plangebiet vorgesehen sind, um eine schadlose Ableitung des oberflächig abfließenden Starkregenwassers zu ermöglichen.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch den Graben entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes, der Straße im Osten mit ihren Entwässerungsanlagen und der Be- standsbebauung im Westen und Süden, kann davon ausgegangen werden, dass das Plange- biet ausreichend vor einfließendem Oberflächen- wasser geschützt ist.
	II. Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung	
	Entsprechend den vorliegenden Unterlagen soll das Baugebiet im Trennsystem entwässert wer-den.	Wird zur Kenntnis genommen. Wie im ursprünglichen Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehen, soll das Plangebiet im Trennsystem entwässert werden. Eine Abstimmung einer möglichen Entwässerung im Mischsystem, da Bestand, wurde mit dem Landratsamt Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz durchgeführt. Da der Aufbau eines Trennsystem für die beiden Grundstücke unverhältnismäßig ist, wird einer Einleitung in den Mischwasserkanal zugestimmt. Die Niederschlagswassermenge sollte jedoch, wenn möglich, reduziert werden. Hierzu wurde die Festsetzung etabliert, dass Stellplatzflächen und ihre Zufahrten nur mit versickerungsfähigem Aufbau zulässig sind. Durch diesen Bestandteil einer naturverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung kann die Versiegelung auf dem Gebiet reduziert und die Niederschlagswassermenge minimiert werden.
	Da den Planunterlagen keine Angaben zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des öffentlichen Entwässerungssystems zu entnehmen sind, gehen wir davon aus, dass diese im Zuge der Planung geprüft - bzw. bei der entwässerungstechnischen Erschließung des Plangebietes - ausreichend berücksichtigt wurde.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Unter Niederschlagswasserbewirtschaftung heißt es, dass die Regenwasserbewirtschaftung über eine Zisterne mit gedrosseltem Abfluss erfolgen kann. Das aufgefangene Wasser kann zur Gartenbewässerung und zur Abfederung von Abflussspitzen genutzt werden. Volumen und Drosselabfluss sind noch zu bestimmen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Um Missverständnisse bzgl. dem Einsatz von bewirtschaftbaren Zisternen zu vermeiden, verweisen wir auf die entsprechenden "Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser aus Siedlungsgebieten" und die "Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung" der LUBW. Retentionszisternen oder andere gedrosselte Rückhalteräume sind in der Regel nur bei direkter Ableitung in ein Gewässer zur Reduzierung der hydraulischen Belastung sinnvoll. Sie dienen der Vermeidung von lokalen hydraulischen Überlastungen von Fließgewässern durch Regenwassereinleitungen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es werden jedoch keine Zisternen festgeschrieben.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Grundsätzlich gilt, dass dezentrale Rückhaltemaßnahmen ohne komplexe vernetzte Regelsysteme einen generell schlechteren Wirkungsgrad haben als zentrale Maßnahmen. Daher können die durch modifizierte Entwässerungssysteme erzielten dezentralen Rückhaltevolumen allenfalls zu 50 % auf das zentral zu errichtende Volumen angerechnet werden. Wir bitten um entsprechende Beachtung.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	III. Hinsichtlich der Themen "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung", "Altlasten" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Hinweis Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt "BAULEIT-PLANUNG" des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.	Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Belange und das Ergebnis der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	IX. Gesundheitsamt	
	Zu der im Betreff genannten Änderung und ihrer Begründung haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	X. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	
	Zur vorliegenden Bebauungsplanänderung nehmen wir aus abfallwirtschaftlicher und abfuhrtechnischer Sicht wie folgt Stellung:	
	Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, sind keine Veränderungen an der verkehrstechnischen Erschließungssituation geplant. Insofern ergeben sich unsererseits auch keine Einwendungen gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:	
	Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke Die Bereitstellung der Abfälle, die im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen. An der Bereitstellung der Müllbehälter und der Gelben Säcke wird sich nichts ändern, da die Straßenverhältnisse nicht geändert werden.
	Abfallwirtschaftssatzung Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	Regionalverband Südlicher Oberrhein Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg Schreiben vom 27.01.2021	
	die Bebauungsplanänderung umfasst im Wesentlichen die Bebau- barkeit zweier Grundstücke in einem bereits vorhandenen Wohnge- biet.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Nachverdichtung im Bestand wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg	

Bearbeitungsstand: 16.08.2021

Fassung: Vorentwurf vom 29.07.2020

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 25.01.2021 bis 26.02.2021

Nr. Einwender Abwägungsvorschlag Im Münchtal 10, 77933 Lahr Keine Stellungnahme abgegeben. Karl-Gerhard Ebel, Naturschutzzentrum Ruhestein 10 Schwarzwaldhochstraße 2, 77889 Seebach Keine Stellungnahme abgegeben. 11 Mittelbadische Entsorgungs-Recyclingbetriebe GmbH (Merb) Neulandstraße 9, 77855 Achern Keine Stellungnahme abgegeben. 12 **Tele Columbus Betriebs GmbH** Keine Stellungnahme abgegeben. 13 **Deutsche Telekom AG** Okenstraße 25 - 27, 77652 Offenburg Schreiben vom 12.01.2021 Im Planbereich der oben genannten Baumaßnahme befinden sich Wird zur Kenntnis genommen. Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Belange der Telekom z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK - Anlagen müs-Wird zur Kenntnis genommen. sen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitte Sie bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschä-Wird zur Kenntnis genommen. digungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen (Störungs-Hotline 0781 / 838-66 33)) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Ggf. sind die TK-Anlagen zu schützen bzw. zu sichern. Die Kabelschutzanweisung der Dt. Telekom ist zu beachten. Wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass sich die bauausführende Fa. vor Beginn der Baumaßnahme zu informieren hat. Wird zur Kenntnis genommen. Unsere Kontaktadresse lautet: Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe Wird zur Kenntnis genommen. KoordinierungPTI31KA@telekom.de Planauskünfte bitte unter der Mail-Adresse: planauskunft.suedwest@telekom.de Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG Lotzbeckstraße 45, 77931 Lahr Schreiben vom 01.02.2021 zu dem Bebauungsplan Kappelrodeck, Amselweg haben wir keine Wird zur Kenntnis genommen. Finwände Die Grundstücke können an das bestehende Versorgungskabel in der Straße angeschlossen werden. SWEG - Schienenwege GmbH 15 Hugo-Eckener-Str. 1, 77933 Lahr Keine Stellungnahme abgegeben.

Fassung: Vorentwurf vom 29.07.2020

Bearbeitungsstand: 16.08.2021

_	Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 25.01.2021 bis 26.02.2021		
	Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
16	Polizeipräsidium Offenburg Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr Prinz-Eugen-Str. 78, 77654 Offenburg	
47	Keine Stellungnahme abgegeben.	
17	Handwerkskammer Freiburg Bismarckallee 6, 79098 Freiburg	
	Keine Stellungnahme abgegeben.	
18	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Schnewlinstraße 11 – 13, 79098 Freiburg Schreiben vom 08.02.2021	
	Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein sind keine grundsätzlichen Bedenken zu äußern.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die IHK bekennt sich angesichts immer knapper werdender geeigneter Flächen und der stetig wachsenden Flächenkonkurrenz seitens unterschiedlicher Anspruchsgruppen seit langem ausdrücklich zu einem effizienten Flächeneinsatz bzwverbrauch. Leider sind uns die bisher geltenden Festsetzungen unbekannt. Es wird angeregt, das wichtige Thema Flächeneffizienz noch stärker zu berücksichtigen, bspw. durch ein einziges Baufenster, welches die beiden geplanten einschließt und (mit weiteren Festsetzungen) die Möglichkeit schaffen könnte, hier 2 Einzelhäuser aber auch ein "dichteres", größeres Doppelhaus zu realisieren. Sind mit der maximalen Wandhöhe von 3,5 m (und ggf. weiteren geltenden, uns jedoch unbekannten Festsetzungen) tatsächlich 2 Vollgeschossen möglich? Optimal wäre u. E. die Schaffung einer Möglichkeit für ein zusätzliches (Nichtvoll-)Geschoss.	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Eine dichtere Bebauung ist vor Ort aufgrund der Umgebungsbebauung nicht vorgesehen. Es wird eine Wand- und Gebäudehöhe von 3,5 m bzw. 6,5 m (gemäß Planzeichnung) festgesetzt. Damit sind zweigeschossige Gebäude möglich. Wenn die zwei Vollgeschosse errichtet sind, jedoch die Gebäudehöhe noch nicht erreicht ist, kann ein nicht als Vollgeschoss anrechenbares Dachgeschoss entstehen.
19	Handelsverband Südbaden e. V. Eisenbahnstr. 68, 79098 Freiburg Schreiben vom 18.02.2021 Im oben bezeichneten Areal soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Hierdurch sind die Belange, die vom Handelsverband zu vertreten sind, nicht tangiert. Sie können von einer weiteren Be-	Wird zur Kenntnis genommen.
20	teiligung Abstand nehmen. bnNETZE GmbH	
20	Tullastraße 61, 79108 Freiburg Schreiben vom 04.02.2021	
	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können	
	Einwendung: keine	Wird zur Kenntnis genommen.
	Rechtsgrundlage: entfällt	Wird zur Kenntnis genommen.
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befrei- ung): entfällt	Wird zur Kenntnis genommen.
	ung):	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Keine Bedenken und Anregungen. Im Planungsbereich sind keine Erdgasleitungen der bnNETZE GmbH verlegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
21	Deutsches Rotes Kreuz – Integrierte Leitstelle Am Kestendamm 4, 77652 Offenburg	
	Keine Stellungnahme abgegeben.	
22	Abwasserzweckverband Achertal Rathaus, 77876 Kappelrodeck Schreiben vom 12.01.2021	
	Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange geben wir zu der geplanten Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren keine Stellungnahme ab.	Wird zur Kenntnis genommen.
23	Gemeinde Ottenhöfen Forstweg 1, 77883 Ottenhöfen	
	Keine Stellungnahme abgegeben.	
24	Gemeinde Sasbachwalden Kirchweg 6, 77887 Sasbachwalden	
	Keine Stellungnahme abgegeben.	
25	Gemeinde Seebach Ruhesteinstr. 21, 77889 Seebach Schreiben vom 12.01.2021	
	Die Gemeinde Seebach gibt in o. g. Verfahren der Gemeinde Kappelrodeck keine Stellungnahme ab, da die Belange der Gemeinde Seebach nicht berührt werden	Wird zur Kenntnis genommen.
26	Stellungnehmer 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 Schreiben vom 12.02.2021	
	Der bisherige Bebauungsplan ist seit 1971 gültig und war bisher für alle Bauwilligen und Eigentümer ausreichend und vor allem verbindlich. Auch wir (Familie XY; Flurstücknummer 5018) haben uns beim Planen unseres Hauses an die engen Vorgaben dieses Bebauungsplanes halten müssen und hatten dadurch höhere Kosten und weniger Möglichkeiten. Gewünschte Veränderungen wurden vom damaligen Bürgermeister und Kreisbaumeister abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung und die Zulässigkeit von Änderungen liegt im Ermessen der Kommune und der Genehmigungsstellen.
	Nun soll auf Wunsch von nur <u>einem Eigentümer</u> ein jahrelang gültiger Bebauungsplan grundlegend umgestaltet werden. Das ist für uns absolut nicht nachvollziehbar. Grundsatz eines Bebauungsplanes ist eine <u>städtebauliche Erfordernis.</u> Da für die beiden Grundstücke bereits eine sinnvolle Möglichkeit zur Bebauung vorgesehen ist, sehen wir <u>keine Notwendigkeit</u> einen neuen Bebauungsplan zu erstellen und zu genehmigen. Zumal die Notwendigkeit der Veränderung dieses Bebauungsplans aus unserer Sicht nur der persönlichen	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage des Baufensters im rechts- kräftigen Bebauungsplan wäre eine Bebauung des äußeren Baugrundstücks nur sehr einge- schränkt möglich. Daher ist eine Änderung des Bebauungsplanes an dieser Stelle städtebauliche durchaus ge- rechtfertigt.

Bearbeitungsstand: 16.08.2021

Fassung: Vorentwurf vom 29.07.2020

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 25.01.2021 bis 26.02.2021

Nr. Einwender Abwägungsvorschlag Gewinnmaximierung beim Verkauf des Baugrundstücks dient und Die Planungshoheit für die Gemarkung nicht der sinnvollen Nutzung dieser steilen Parzellen. Die bisher vor-Kappelrodeck und somit auch die Entscheidung gesehene Doppelhausbebauung würde sich am sinnvollsten und über die Änderungen von Bebauungsplänen harmonischsten in das Landschaftsbild und Wohngebiet einfügen liegt in der Hand der Gemeinde Kappelrodeck. und entspricht auch den natürlich gewachsenen Geländeverhältnis-Im Zuge dieser Umplanung wurde die Baufläche erhöht und die Wird zur Kenntnis genommen. Baufenster Richtung Außengrenzen verschoben. Damit soll der Der Abstand von 2,5 m zu den Nachbargrund-Grenzabstand beispielsweise zum Flurstücknummer 5024 (Amselstücken entspricht dem Abstand gemäß Landesbauordnung § 5 Abs. 7 LBO. weg 13) von bisher 7,5 m auf nur 2,5 m minimiert werden und die Des Weiteren wird durch das Vorhaben keine Aussicht für die Flurgrundstücke 4136/4137 (Amselweg 14) werden stark eingeschränkt. Erhöhung der Baufläche ermöglicht, da nur das Baufenster geändert, die Grundflächenzahl, die die überbaubare Fläche eines Grundstücks regelt, nicht angetastet wurde. Diese liegt weiterhin bei 0,3. Durch die Verschiebung und deutliche Vergrößerung der Baufenster Wird zur Kenntnis genommen. ergibt sich außerdem mehr versiegelte Fläche mit den bekannten Die Baufenster werden nicht vollständig bebaut negativen Folgen. Der Mehrwert der Grundstücke (Flurstücknummer werden. Auch hat sich die Grundflächenzahl 5022 & 5023) wird zum Nachteil der benachbarten, bereits bebauten nicht geändert, wodurch nicht mehr versiegelte Grundstücke deutlich erhöht. Zudem wird der gesetzliche Mindest-Fläche als zuvor entstehen kann. abstand zum Wasserlauf nicht eingehalten (in unserem Fall Flur-Da der Wassergraben im Norden des Plangebietes "nur" als Gewässer von wasserwirtschaftlich stücknummer (5018) waren das 3 m!) untergeordneter Bedeutung" eingestuft wird, ist hier kein Mindestabstand in Form eines Gewässerrandstreifens einzuhalten. Wird zur Kenntnis genommen. Da beide Grundstücke einen großen Höhenunterschied aufweisen, Die Regelung zu den Stützmauern wird nicht anmüssen diese Höhenunterschiede mit Stützmauern abgefangen wergetastet und bleit in der bisher gültigen Ausfühden. Weder im bisherigen Bebauungsplan noch in der Änderung rung bestehen. sind Angaben zu Stützmauern gemacht worden. Somit wäre eine gesetzliche Mauerhöhe zu unserem Grundstück (5018) von 2,5 m bis zu einer Gesamtfläche von 25 m² grenznah möglich. Das ist für uns so nicht akzeptabel. Dies würde uns und unser Grundstück stark beeinträchtigen. Mit einer Absturzsicherung von 1 m entstünde eine Mauerhöhe von 3,5 m! Wird zur Kenntnis genommen. Außerdem wurde nicht definiert, wie die Stützmauern in Richtung Diese Fragestellung muss im Rahmen des Bau-Wasserlauf gestaltet werden sollen. Auch hier gilt es Mindestabantrages und der Bauplanung der Gebäude abstände einzuhalten, da die Mauern des Wasserlaufes nicht massiv gestimmt werden. genug gebaut sind. Hier sehen wir dringend Abklärungs- und Gesprächsbedarf, weil aus unserer Sicht die Gefahr von Erdrutsch und Überschwemmungen bei nicht fachgerechter Ausführung auf Flurstück-Nr. 5018 besteht. Deshalb muss die Planung, Statik und Ausführung von Fachpersonal ausgeführt werden. Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Ein weitere Kritikpunkt ist, dass die Wohnungszahl nicht definiert Da die bisher gütigen Festsetzungen nur soweit ist. Diese sollte in diesem Gebiet die Anzahl zwei nicht übersteigen, wie notwendig angepasst werden sollen, wird da das gesamte Wohngebiet von Ein- oder Zwei-Familienhäusern keine Festsetzungen zu den Wohneinheiten aufgeprägt ist. Parkmöglichkeiten und Verkehrsaufkommen muss hier genommen. Rechnung getragen werden. Die Vorhaben müssen sich somit weiterhin am Die Erschließungskosten bei der Umlegung bezogen sich auf die Bestand der Umgebung orientieren. Baufläche. Wenn diese jetzt ohne triftigen Grund durch die Planänderung vergrößert wird, müssten aus unserer Sicht hierfür die Kosten neu berechnet werden. Wird zur Kenntnis genommen.

Fassung: Vorentwurf vom 29.07.2020

Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 25.01.2021 bis 26.02.2021

Bearbeitungsstand: 16.08.2021

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Wenn im Interesse einzelner so massive Bebauungsplanänderungen	Abwagangsvorsomag
	genehmigt werden, würden wir vom Gemeinderat bzw. der Gemeinde gerne erfahren, nach welchen Kriterien zukünftig andere Bauwillige in diesem Wohngebiet Bauplanänderungen erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Abschließend sehen wir in den Aufgaben der Gemeinde und des Gemeinderates <u>nicht</u> Einzelinteresse zu folgen, sondern Lösungen für <u>ALLE</u> Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu suchen. Dies wurde im vorliegenden Änderungsplan <u>nicht</u> erfüllt. Zudem sind wichtige Details zur Planung nicht konkret vorgeschrieben. Wir sehen, dass diese Änderungen auf "Kosten" der Anlieger geht und nicht zum Wohler der Gemeinde. Deshalb lehnen wir die vorliegende Bebauungsplanänderung ab.	
27	Stellungnehmer 8 Schreiben vom 22.02.2021	
	Um ein Alters- bzw. Behindertengerechtes 1-2 Familienwohnhaus errichten zu können, wäre es hilfreich, wenn die Erdgeschossdecke auf die Straßenhöhe "Amselweg" festgelegt würde. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Bebauungsplanes (zwei Vollgeschosse und einer Traufhöhe von 3,50 m) ist dies höhentechnisch mit der geplanten Baugrenze nicht umzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Wand- und Gebäudehöhe liegt nun (auch nach Planzeichnung) bei 3,5 m und 6,5 m. Hiermit kann ein dort entstehendes Gebäude mit der umgebenden Bebauung harmonisieren.
	Ich bitte um Prüfung, ob die geplante Baugrenze nicht -wie bei den umliegenden Grundstücken Flst. Nr. 4136, 4137,5024 und 4230- parallel zum Amselweg mit einem Abstand von ca. 3,00 m verschoben werden kann.	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Bauflucht mit den südlich angrenzenden Ge- bäuden soll eingehalten werden. Daher ist eine Verschiebung der Baugrenzen nicht angedacht.
	Dies hätte den Vorteil, dass ein Alters- bzw. Behindertengerechter Zugang zur Erdgeschosswohnung möglich ist. Des Weiteren wäre der Abstand zum Flst. Nr. 5018 größer und somit eine geringere unversiegelte Fläche. Wünschenswert wäre auch die Festlegung einer Garage auf dem	Wird zur Kenntnis genommen. Ab Straßenoberkannte kann das jeweilige Gebäude auf dem Plangebiet bis zu 8 m Firsthöhe erreichen. Hierdurch kann auch ein barrierefreies Gebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen entstehen, das einen Zugang von der Straße ohne Geländeversatz erlaubt.
	Grundstück Flst. Nr. 5022.	Wird zur Kenntnis genommen. Garagen sind ab einem Abstand von 3,0 m vom Amselweg zulässig und müssen daher nicht extra festgesetzt werden.
		Wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 Gewanne Klaus, Küfersbühn, Besenstiel" im Bereich Amselweg" Gemeinde: Kappelrodeck

Fassung: Vorentwurf vom 29.07.2020 Bearbeitungsstand: 16.08.2021

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Sollten Geländeschnitte zur Entscheidungsfindung benötigt werden, bin ich gerne bereit, einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beauftragen und Ihnen die Geländeschnitte zur Verfügung zu stellen.	
	Für Fragen oder zu einem persönlichen Gespräch stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.